

Erweiterung der IFA-Datenbank 15.12.2025: Information für Anbieter



Einleitung

Voraussichtlich wird die EU-Entwaldungsverordnung – Verordnung (EU) 2023/1115 (EUDR) – am 30.12.2025 in Kraft treten. Die IFA-Datenbank enthält zum Veröffentlichungstermin 15.12.2025 zwei neue Datenfelder.

Die [Richtlinien zur Meldung von Artikel- und Adressdaten](#) wurden um die Neuerungen erweitert.

Inhaltsverzeichnis

1.	Neue Datenfelder	1
1.1	EUDR – EU-Entwaldungsverordnung	1
1.2	HS-Code	2

1. Neue Datenfelder

1.1 EUDR – EU-Entwaldungsverordnung

Es ist anzugeben, ob der Artikel einer Warengruppe zugehört, die der Verordnung (EU) 2023/1115 (EUDR) unterliegt. Die anbieterseitige Identifikation der EUDR-Pflichtigkeit eines Artikels erfolgt in einem zweistufigen Verfahren, dabei müssen (I) und (II) erfüllt sein:

- (I) Ein Artikel ist prinzipiell EUDR-pflichtig, wenn dessen HS-Code in Anhang I, rechte Spalte („*Relevante Erzeugnisse*“) der EUDR, aufgelistet ist. Dies ist eine abschließende Liste: Ein Artikel, dessen HS-Code nicht aufgelistet ist, ist nicht EUDR-pflichtig. So sind hier beispielsweise Arzneimittel nicht als relevante Erzeugnisse aufgeführt.
- (II) Ist ein Artikel nach (I) prinzipiell EUDR-pflichtig, muss der relevante Rohstoff lt. Anhang I, linke Spalte („*Relevanter Rohstoff*“) der EUDR, auch enthalten sein, um die finale EUDR-Pflichtigkeit des Artikels zu bestimmen. Enthält der Artikel jedoch den relevanten Rohstoff nicht, so gilt er als nicht EUDR-pflichtig – auch dann, wenn (I) erfüllt ist.

Anbieter, die EUDR-pflichtige Artikel vertreiben, müssen die Sorgfaltspflichten der EUDR erfüllen und eine Sorgfalterklärung an die zuständigen Behörden übermitteln. Ohne vorherige Übermittlung darf ein Anbieter in Deutschland keine EUDR-pflichtigen Artikel in Verkehr bringen.

Zulässige Werte	0	nein
	1	ja, Artikel ist EUDR-pflichtig

Bitte tragen Sie für Ihre Artikel in der EAD-Datei im Anhang ein, ob es sich um EUDR-pflichtige Erzeugnisse handelt oder nicht.

- Arzneimittel sind keine relevanten Erzeugnisse gemäß Anhang I der EUDR, diese erhalten in der IFA-Datenbank daher den Wert 0 = *nein*.
- Medizinprodukte und sonstige apothekenübliche Artikel sind nach dem oben beschriebenen zweistufigen Verfahren (I) und (II) zu identifizieren und entsprechend zu kennzeichnen.

1.2 HS-Code

Für alle Artikel ist der HS-Code anzugeben, unter welchem sie einzuordnen sind. Bei der Nomenklatur des *Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren*, gemeinhin als „HS-Nomenklatur“ bekannt, handelt es sich um eine internationale Mehrzwecknomenklatur. Diese wurde von der Weltzollorganisation (WZO) ausgearbeitet, weist sechsstellige Codes zur Einreihung von Erzeugnissen zu spezifischen Warengruppen zu und gilt weltweit.

Ein HS-Code wird bereits für jeden Import in die EU zur Zollabwicklung benötigt. Liegt dieser noch nicht vor, kann dieser z. B. über das Auskunftssystem der Generalzolldirektion [EZT-Online](#) bestimmt werden.

Zulässige Werte	6-stelliges numerisches Datenfeld
-----------------	-----------------------------------

Bitte tragen Sie in der EAD-Datei im Anhang für alle Artikel (Arzneimittel, Medizinprodukte und sonstige apothekenübliche Artikel) die zutreffenden HS-Codes (erste 6 Ziffern der Zolldarfennummer) ein.